

§ 16 DO 1994 Provisorisches Dienstverhältnis

DO 1994 - Dienstordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

1. (1)Die Anstellung ist zunächst provisorisch und wird nach Ablauf von sechs Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 26. Lebensjahres, definitiv.
2. (2)Voraussetzung für den Eintritt der definitiven Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der gemäß 7 für die definitive Anstellung vorgeschriebenen Fachprüfung (Fachprüfungen). Legt der Beamte die Fachprüfung (Fachprüfungen) erst nach mehr als sechsjähriger Dienstzeit erfolgreich ab, so tritt die definitive Anstellung mit dem Tag der Ablegung der (letzten) Fachprüfung oder, falls der Beamte das 26. Lebensjahr später vollendet, mit diesem Zeitpunkt ein.
3. (3)Eine Anstellung, die
 1. während des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes,
 2. innerhalb von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes gemäß Z 1, oder
 3. während eines Karenzurlaubes, der nicht im öffentlichen Interesse erteilt wurde,definitiv werden würde, wird bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst vier Monate nach Enden des Kündigungsschutzes oder des Karenzurlaubes definitiv.
4. (4)Das Dienstverhältnis kann während einer aufgeschobenen Eltern-Karenz nicht definitiv werden.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at